

Geschäftsordnung für den Nachhaltigkeitsbeirat des Landes Brandenburg

Der Nachhaltigkeitsbeirat hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Das Land Brandenburg bekennt sich zu den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung. Mit der Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2019 hat das Land seine Nachhaltigkeitspolitik an den „Zielen für nachhaltige Entwicklung“ ausgerichtet. Durch die Einrichtung eines Nachhaltigkeitsbeirates und die Berufung seiner Mitglieder werden Sachverständige zum Thema Nachhaltigkeit in die Umsetzung und Überarbeitung der Landesnachhaltigkeitsstrategie eingebunden. Der Nachhaltigkeitsbeirat als Expertengremium berät und unterstützt die Landesregierung bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele im Sinne der von den Vereinten Nationen festgelegten 17 „Ziele für nachhaltige Entwicklung“.

§ 1 Aufgaben

Der Nachhaltigkeitsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Er berät und unterstützt die Landesregierung bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele im Sinne der von den Vereinten Nationen festgelegten 17 „Ziele für nachhaltige Entwicklung“,
- er wirkt an der Umsetzung und Überarbeitung der Landesnachhaltigkeitsstrategie mit,
- er arbeitet mit der Nachhaltigkeitsplattform zusammen und
- er berät die Landesregierung im Zusammenhang mit den Schlüsselvorhaben der Regionalentwicklung.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates werden auf Grundlage eines Kabinettschlusses vom Ministerpräsidenten berufen.

§ 3 Gäste

Der Beirat kann anlassbezogen die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen beschließen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Nachhaltigkeitsbeirat führt das vom Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) berufene Mitglied. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, eine Stellvertretung für den Vorsitz.
- (2) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§ 5 Arbeitsprogramm

Der Nachhaltigkeitsbeirat gibt sich ein Arbeitsprogramm.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Nachhaltigkeitsbeirates finden mindestens zweimal pro Jahr statt. Darüber hinaus kann der/die Vorsitzende den Beirat nach Bedarf einberufen.
- (2) Die Sitzungstermine des Nachhaltigkeitsbeirates werden vom Beirat im Voraus beschlossen. Die Festlegung erfolgt möglichst jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens jedoch bei der vorherigen Sitzung.
- (3) Die Sitzungen des Nachhaltigkeitsbeirates sind nicht öffentlich. Das gilt auch im Hinblick auf Sitzungsunterlagen und Niederschriften, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- (4) Die Einladung wird durch die/den Vorsitzende/n unter Beifügung der Tagesordnung ausgesprochen und von der Koordinierungsstelle in der Staatskanzlei gemäß § 12 spätestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstermin versandt.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die allen Beiratsmitgliedern im Nachgang zur Sitzung übermittelt wird. Die Niederschrift wird in der jeweils nachfolgenden Sitzung durch die Beiratsmitglieder bestätigt.
- (2) Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder auf Anordnung des/r Vorsitzenden sind weitere Vermerke und Notizen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Fertigung der Niederschrift im Entwurf ist Aufgabe der Koordinierungsstelle in der Staatskanzlei.
- (4) Die Niederschriften sind nicht öffentlich.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder erhalten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Nachhaltigkeitsbeirat eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen, die im Namen des Nachhaltigkeitsbeirates erfolgen, werden vorab im Beirat beraten und beschlossen. Dasselbe gilt für die Veröffentlichung von wesentlichen Ergebnissen der Sitzungen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Beirates.
- (2) Die Beschlüsse des Beirates bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Koordinierungsstelle

Die Tätigkeit des Nachhaltigkeitsbeirates wird durch eine in der Staatskanzlei angelegte Koordinierungsstelle organisatorisch unterstützt.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied des Beirates beantragt werden. Für eine Änderung ist eine absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.